

## **Beitragsregelung des Bäcker-Confiseurmeisterverband Schwyz/Zug an erfolgreiche Aus- und Weiterbildung**

Als Anerkennung und zur Förderung der Aus- und Weiterbildung erhalten ausbildende Betriebe sowie Arbeitnehmende der Verbandsmitglieder des BCSZ (Bäcker-Confiseurmeister-Verband Schwyz/Zug) unter gewissen Bedingungen einen freiwilligen Beitrag.

### **1. Beiträge an den Lehrbetrieb für die ÜK-Kosten**

Diese Beiträge an die Ausbildungsbetriebe sollen als Wertschätzung des Verbandes für die Ausbildung von jungen Berufsleuten verstanden werden.

Die Kurse werden nicht mehr einzeln subventioniert, stattdessen erhält der Lehrbetrieb nach erfolgreichem Lehrabschluss seines Lernenden folgenden Betrag vom SBCZ:

Fr. 500.— pro Absolvent EFZ

Fr. 300.— pro Absolvent EBA

Fr. 200.— pro Absolvent einer Zusatzlehre mit Abschluss EFZ.

Das Sekretariat des SBCZ sendet jeweils im August ein Gratulationsschreiben an die Betriebe mit erfolgreichen QV-Absolventen, in welchem diese aufgefordert werden ihre Bankdetails innert Frist anzugeben. Verstreicht die Frist ungenutzt, verwirkt sich der Anspruch auf Entschädigung. Forderungen können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

### **2. Beiträge an Sektionskurse Verkauf und Produktion**

Die Kosten für den Sektionskurs Produktion oder Verkauf an der Fachschule Richemont in Luzern werden für **3 Personen** pro Betrieb vergütet. Weiter Personen müssen vom Teilnehmer bzw. Betrieb selber bezahlt werden.

### **3. Beiträge and Teilnehmer von Berufswettkämpfen**

Für die Teilnehmer an Berufswettkämpfen werden nach Einsenden einer detaillierten Spesenabrechnung folgende Beiträge vergütet:

Grundsätzlich wird ein ÖV-Billet 2. Klasse vergütet. Sollte die Anreise per Auto sinnvoller sein, gilt der Km-Ansatz von 70 Rappen, mit Parkkosten von max. Fr. 10.— pro Tag. Für Verpflegung wird ein Pauschalbetrag von Fr. 30, für die Übernachtung von Fr. 100 ausbezahlt.

### **4. Beiträge an Absolventen von Fachprüfungen**

Beträge werden an erfolgreiche Absolventen der folgenden Abschlüsse geleistet, die Aufzählung ist abschliessen d:

#### Stufe Berufsprüfung

Berufsprüfung Produktion: Chef Bäcker-Konditor/-in, Chef Konditor-Confiseur/-in

Berufsprüfung Verkauf: Branchenspezialist/-in Bäckerei-Konditorei-Confiserie

Detailhandelspezialisten

#### Stufe höhere Fachprüfung

Dipl. Bäcker-Konditor/-in oder Dipl. Konditor-Confiseur/-in

Dipl. Kaufmann/Kauffrau Bäckerei-Konditorei-Confiserie

Dipl. Detailhandelsmanager/-in Bäckerei-Konditorei-Confiserie

**Bäcker-Confiseurmeister-Verband der Kantone Schwyz und Zug**

Sekretariat | Hauptstrasse 21 | 6418 Rothenthurm | Tel. 041 838 11 45 | [info@baecker-confiseure.ch](mailto:info@baecker-confiseure.ch) | [www.baecker-confiseure.ch](http://www.baecker-confiseure.ch)

## Bedingungen:

Die Absolventen müssen in einem Aktiv-Mitgliedsbetrieb der Kategorie A der Statuten des BCSZ angestellt sein. Die Regelung gilt auch für im Betrieb tätige Familienmitglieder der Verbandsbetriebe. Die Anstellung muss bei Prüfungsablegung mindestens schon 6 Monate bestanden haben. Die Absolventen müssen bei Prüfungsablegung immer noch beim Mitgliedsbetrieb angestellt sein.

Die Absolventen stellen mittels eines Formulars den Antrag auf die Entschädigung. Der Antrag hat **innerhalb von 3 Monaten** nach Erhalt des Prüfungsdiploms zu erfolgen. Das Formular kann beim Sekretariat des BCSZ angefordert bzw. auf der Homepage des BCSZ heruntergeladen werden. Der Beitrag wird direkt an den Absolventen ausbezahlt.

## Verweigerung der Auszahlung:

Es besteht vom BCSZ keine Verpflichtung zur Auszahlung des Beitrages. Es handelt sich um eine freiwillige Anerkennungsleistung. Sollte ein Absolvent einer oben genannten Prüfung die Interessen des BCSZ in grober Weise verletzen, so ist der Vorstand des BCSZ ermächtigt, eine Auszahlung zu verweigern.

## Höhe der Auszahlung:

Es wird vom BCSZ **Fr. 1000.—** (Tausend) für eine erfolgreiche Prüfung geleistet. Dieser Betrag ist nicht verbindlich und kann jedes Jahr an der GV auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes angepasst bzw. zur Abstimmung vorgelegt werden.

## 5. Beiträge an berufsfördernde Veranstaltungen

Betriebe, die sich aktiv an Berufsschauen oder ähnlichen Veranstaltungen engagieren, sind berechtigt, folgende Entschädigungen geltend zu machen: Fr. 120 pro halben Tag für Berufsfachleute (Inhaber oder Angestellter) bzw. Fr. 50 für Lernende. Zusätzlich kann eine Pauschalentschädigung für Material gesprochen werden. Diese Regelung gilt nur für Anlässe ausserhalb des eigenen Betriebes.

Dieses Reglement ist ein integriertes Bestandteil der Statuten, kann aber jeweils an einer Generalversammlung neu verhandelt und beschlossen werden. Vorausgesetzt, dass die GV vom 16. März 2017 dieses neue Reglement verabschiedet, tritt es rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Einsiedeln, 1. Januar 2017

Präsident

Adrian Knobel

Kassierin

Gerda Steiner-Winet